



Covid-19: Empfehlungen zur Erkennung und Überwachung der neuen Variante des Virus SARS-CoV-2

Stand: 18.01.2021

Dieses Dokument richtet sich an die Gesundheitsfachpersonen.

Die Massnahmen werden an die epidemiologische Situation angepasst, und die Gesundheitsfachpersonen sind gebeten, sich an den aktuellsten Empfehlungen des Bundes zu orientieren (siehe www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Informationen für Gesundheitsfachpersonen](#) > [Dokumente](#)).

Einleitung

Neue SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern), die erstmals in Grossbritannien (VOC-202012/01 oder B.1.1.7) und Südafrika (501.V2) identifiziert wurden, sind auch in der Schweiz und mehreren anderen Ländern nachgewiesen worden.

Epidemiologische Lage:

1. Die Anzahl der durch eine neue Variante infizierten Personen nimmt konstant zu.
2. Es erfolgt eine Übertragung in der Bevölkerung. Die meisten der in der Schweiz ermittelten Fälle haben keinen Bezug zum Ausland.
3. Es wurden mehrere Ausbrüche in verschiedenen Kantonen festgestellt.
4. Es gab die ersten Hospitalisierungen von Fällen der Variante B.1.1.7.

Die auf Reisende ausgerichteten Massnahmen sind daher in den Kantonen, in denen eine Übertragung in der Bevölkerung erfolgt, nicht mehr ausreichend.

Die Strategie beruht weiterhin auf der frühzeitigen Erkennung und Isolierung der Fälle, verstärkten Contact Tracing-Massnahmen und der Quarantäne der Kontakte. Das Ziel ist Zeit zu gewinnen, während die am meisten gefährdeten Bevölkerungsgruppen je nach verfügbaren Dosen geimpft werden.

Die Fallerkennung durch Laboratorien wird verbessert durch die Markteinführung spezifischer PCR (Nachweis einer N501Y-Mutation, welche die Varianten B.1.1.7 und 501.V2 kennzeichnet). Diese PCR ersetzt den Nachweis von "S-Dropout", der nicht spezifisch genug war. Mehrere Labore sind dabei, diese spezifischen PCR-Analysen umgehend einzuführen. Eine aktualisierte Liste dieser Labore wird in den nächsten Tagen vom BAG erstellt. Wenn keine systematische Fallermittlung erfolgt, spielt die intensivisierte Fallnachverfolgung und Fallbefragung bei allen Indexfällen eine wichtige Rolle.

Ziele

- Identifikation möglichst vieler Personen, die mit diesen neuen Varianten infiziert sind
- Die Ausbreitung der neuen Variante in der Schweiz verlangsamen
- Ausbrüche frühzeitig erkennen und kontrollieren

Quarantäne für Reisende

Gemäss der Covid-19-Verordnung «Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» müssen «Personen, die ab dem 14. Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika in die Schweiz eingereist sind, sich spätestens ab dem 22. Dezember 2020 um 00.00 Uhr in Quarantäne begeben haben». Da der Bundesrat ein generelles Einreiseverbot für alle aus Grossbritannien oder Südafrika einreisenden Ausländerinnen und Ausländer erlassen hat, betrifft dies vor allem Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die sich derzeit in einem dieser beiden Länder aufhalten und seit dem 24. Dezember 2020 wieder nach Hause zurückkehren dürfen. Diese Personen müssen sich nach

dem üblichen Vorgehen beim Kanton melden (www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Reisen](#)).

Teststrategie: Früherkennung der Fälle

A) Rückkehr aus einem Land mit hoher Prävalenz einer neuen Variante, Kontakt zu Personen aus einem dieser Länder oder epidemiologischer Zusammenhang mit einem bestätigten oder mutmasslichen Fall einer neuen Variante

- Alle Personen, die aus Grossbritannien, Irland oder Südafrika zurückkehren und den Kantonen bekannt sind, werden von den zuständigen kantonalen Behörden (Kantonsarztämter) kontaktiert und zu Tests eingeladen. Wenn Sie von einer Person wissen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem dieser Länder zurückgekehrt ist und noch nicht getestet wurde, laden Sie diese bitte zu einem Test ein.
- **Alle Personen** (symptomatisch oder nicht), **die zum Screening erscheinen, sollten zu ihrer Reise- und Kontaktgeschichte in den letzten 14 Tagen befragt werden.** Das betrifft alle Testorte (Testzentren, mobile Teams, Arztpraxen, Apotheken usw.):
 1. Rückkehr aus Grossbritannien, Irland oder Südafrika
 2. Durchreise (≥ 24 Std) durch Grossbritannien, Irland oder Südafrika
 3. Kontakt mit Personen, die in Grossbritannien, Irland oder Südafrika gereist sind oder in Transit (≥ 24 Std) waren

Wenn eines der oben genannten Kriterien erfüllt ist,

- muss diese Information auf der Anmeldung zur Untersuchung stehen, damit das Labor diese Analysen priorisieren und schnellstmöglich einem Labor mit der Anordnung zu einer spezifischen PCR zustellen kann, um die Mutation N501Y ausfindig zu machen.
- Bei diesen Personen sollte ein **PCR-Test** durchgeführt werden, da diese Technik eine höhere Sensitivität bietet und die Probe dann für die spezifische PVR verwendet werden kann. Wenn ein Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde und positiv ausfällt, muss er unverzüglich via PCR bestätigt werden.
- Enge Kontakte und deren enge Kontakte müssen mittels PCR getestet werden (idealerweise ab dem fünften Tag nach dem (ersten) Kontakt mit dem Indexfall / den Kontakten). Informieren Sie das Labor, dass die Probe von einem Kontakt eines Falles mit Verdacht auf eine neue Virusvariante stammt und dass bei einem positiven Ergebnis eine Sequenzierung durchgeführt werden sollte.
- Die Kosten für die N501Y spezifischen PCRs werden vom Bund übernommen. Für die Sequenzierung werden die Kosten nur übernommen, wenn der Kantonsarzt danach verlangt hat und sie in den entsprechenden Labors durchgeführt wurden.

B) Keine Reise-Vorgeschichte, kein bekannter Kontakt zu Personen aus einem der Länder mit hoher Prävalenz, kein epidemiologischer Zusammenhang mit einem bestätigten oder mutmasslichen Fall einer neuen Variante

Das gleichzeitige Auftreten von Symptomen, vergleichbar zu COVID-19, bei mehr als einer Person aus dem gleichen Umfeld (z. B. Im selben Haushalt oder im gleichen Betrieb) muss den Verdacht auf eine Infektion mit der einer neuen Variante erwecken. In diesem Fall muss wie oben beschrieben vorgegangen werden.

- Die symptomatischen Personen müssen sofort mittels PCR getestet werden.
- Der Verdacht auf eine Infektion mit einer neuen Variante muss auf Anmeldung zur Laboranalyse ersichtlich sein (dies auch bei Testungen von engen Kontakten und den Kontakten von Kontakten).

Intensives Contact Tracing durch das kantonale Contact Tracing Team

Eine intensive Suche nach den Kontakten und dem Ursprung der Infektion sollte bei **jeder positiv getesteten Person** erfolgen:

- Das Contact Tracing wird intensiviert. Enge Kontakte können auch zu ihren Kontakten (Kontakte von Kontakten) befragt werden. Diese werden vor der Infektionsgefahr gewarnt, müssen die Hygiene- und Verhaltensanweisungen strikt befolgen und sich bei Auftreten von Symptomen sofort

testen lassen. Die zuständigen kantonalen Behörden können beschliessen, Kontakte von Kontakten ohne Weiteres unter Quarantäne zu stellen.

Alle betroffenen Personen müssen über die Bedeutung dieser neuen Varianten, ihre erhöhte Übertragbarkeit und die erforderliche Eindämmung der Übertragung informiert werden.

Auftreten anderer VOCs (Variants of Concern)

Es ist möglich, dass in naher Zukunft neue Varianten in der Schweiz entdeckt werden (z.B. B.1.1.28). Das nationale Überwachungssystem wird derzeit diesbezüglich ausgebaut.

Bei einem Verdachtsfall (Reinfektion, Infektion trotz Impfung, epidemiologischem Zusammenhang) sollten die oben genannten Empfehlungen in gleicher Weise umgesetzt werden.

Haben Sie Fragen?

Infoline Coronavirus für Gesundheitsfachpersonen: +41 58 462 21 00, täglich 7–20 Uhr.